

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1991/12/13 WI-13/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1991

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

B-VG Art141 Abs1 lita

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

VfGG §67 Abs1

## **Leitsatz**

Zurückweisung einer Wahlanfechtung mangels Konkretisierung der Wahlanfechtungsgründe; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos

## **Rechtssatz**

Zurückweisung einer Anfechtung der Wahlen zum Gemeinderat und zu den Bezirksvertretungen in Wien vom 10.11.91. Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos.

Das unklar und verworren abgefaßte Anfechtungsvorbringen erschöpft sich der Sache nach im wesentlichen in der gar nicht oder bloß unzulänglich konkretisierten und unzureichend begründeten Behauptung, dem "Wahlwerber (sei) die Wahlbarkeit rechtswidrig aberkannt (worden)", die Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen seien auf Grund verfassungswidriger Gesetzesstellen und "ohne die ausgeschlossenen Parteilisten und der (wohl: die) stärkste(n) Partei der Nichtwähler, die den Wahlschwindel nicht mittrugen", vor sich gegangen. Auch in der Ausführung, "Gleichheitswidrigkeit (sei) gegeben, was die Geldbeträge und Unterstützungserklärungen betrifft", ist eine den Voraussetzungen des §67 Abs1 VfGG genügende Konkretisierung der Wahlanfechtungsgründe nicht zu erblicken.

(WI-5/93 ua, WI-7/93 ua, alle B v 30.11.93, - beide Zurückweisungen von Anfechtungen der Nö Landtagswahl 1993 mit derselben rechtlichen Begründung).

## **Entscheidungstexte**

- WI-13/91  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.12.1991 WI-13/91

## **Schlagworte**

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Wahlanfechtung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1991:WI13.1991

## **Dokumentnummer**

JFR\_10088787\_91W0I013\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)